

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0769/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	15.09.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im SGB II und SGB XII
Sachverhalt:

Der notwendige Lebensunterhalt für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie in der Sozialhilfe und Grundsicherung (SGB XII und SGB II) wird nach sogenannten Regelbedarfsstufen bemessen. Die Beträge werden jährlich durch Rechtsverordnung des Bundes angepasst. Zum 01.01.2022 erfolgt eine Erhöhung der Regelbedarfsstufen um 0,76 %.

Die monatlichen Regelbedarfsstufen liegen ab dem 01.01.2022 in folgender Höhe:

Regelbedarfsstufe	Betrag bis zum 31.12.2021	Betrag ab dem 01.01.2022
1	446 €	449 €
2	401 €	404 €
3	357 €	360 €
4	373 €	376 €
5	309 €	311 €
6	283 €	285 €

Darüber hinaus ist eine Fortschreibung der Werte für den persönlichen Schulbedarf im Rahmen des Bildungspakets auf 104 € für das erste und 52 € für das zweite Schulhalbjahr vorgesehen. Über diese Fortschreibung soll bis zum 31.10.2021 entschieden werden.

Die Anpassung der Regelbedarfsstufen und des persönlichen Schulbedarfs im Rahmen des Bildungspakets wird an die örtlichen Sozialämter per Rundverfügung zur Beachtung weitergeleitet.

Digitalisierungs-TÜV

- Digitalisierungspotential vorhanden.
- Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
- Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.